

§ 23 Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt. Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 seinen Bedarf zu decken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Leistungen für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht. Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

(5) Soweit Hilfebedürftigen der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Sie können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In den Fällen des § 22 Abs. 2a werden Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Inhalt

1. Allgemeines.....	2
2. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	2
3. Erstausrüstung bei Geburt (Hausrat / Kinderwagen).....	3
4. Erstausrüstung für allgemeine Bekleidung	3
5. Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft	3
6. Erstausrüstung für Bekleidung bei Neugeborenen	4
7. Klassenfahrten	4
8. Beihilfen für Personen außerhalb eines laufenden Leistungsbezuges	4

1. Allgemeines

Der gesamte notwendige Lebensunterhalt (mit wenigen Ausnahmen §§ 21 – 26 SGB II) ist mit den Regelleistungen gedeckt (§ 20 SGB II). Nicht im Regelsatz enthalten sind jedoch gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 –3 SGB II folgende einmalige Bedarfe:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten

Grundsätzlich ist zunächst davon auszugehen, dass Leistungsberechtigte über einen ausreichenden Bestand an Bekleidung und Hausrat verfügen. Ersatzbeschaffungen sind aus den in den Regelsätzen enthaltenen Pauschalen anzusparen und anzuschaffen. Nur in wenigen Einzelfällen wird die Gewährung einer Erstaussstattung für Bekleidung oder Hausrat erforderlich sein.

Bei den im weiteren genannten Beträgen handelt es sich um aktuelle Preise, die im Rahmen einer Preisermittlung festgestellt wurden. Hierbei wurde grundsätzlich nur das ständig verfügbare Sortiment erfasst. Besonders günstige Sonderangebote, die nur zeitweise angeboten werden, blieben unberücksichtigt.

2. Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Gründe für die Erstaussstattung können z.B. sein:

- Verlust des Hausrates durch Wohnungsbrand
- Übertritt aus dem Ausland
- Ein im Sinne von § 22 Abs. 2a SGB II notwendiger Auszug junger Heranwachsender aus der elterlichen Wohnung, soweit die Bereitstellung an Hausrat nicht durch die Eltern erfolgt
- Personen über 25 Jahren, die den elterlichen Haushalt (erstmalig) verlassen und die über keine eigenen Einrichtungsgegenstände verfügen und die von den Eltern diesbezüglich keine Hilfen erhalten
- Obdachlosigkeit / Nichtsesshaftigkeit / Erstbezug einer eigenen Wohnung
- Umzug aus einer (teil-) möbelderten Wohnung in nicht möbelderten Wohnraum
- Entlassung aus der JVA (nach langer Haftzeit)
- Geburt eines Kindes oder erstmalige Aufnahme eines Kindes in den Haushalt (außer Pflegekinder).

Bei Trennung bzw. Auflösung von Ehen/Partnerschaften ist nach den allgemeinen Lebenserfahrungen davon auszugehen, dass ausreichender Hausrat vorhanden ist. Ggf. kann eine Teilaussstattung in Frage kommen, wenn z.B. notwendige Einrichtungsgegenstände nicht teilbar sind (Einbauküche, Doppelbett).

Die Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte muss sich auf das Notwendige in einfacher und solider Ausführung beschränken. Ein Anspruch auf neuwertigen Hausrat besteht in der Regel nicht. Bei Beziehern niedriger Einkommen ist es üblich, bei der Beschaffung von Hausrat auch auf gebrauchte Gegenstände zurückzugreifen. Dies kann auch Personen, die entsprechende Hilfen beantragen, zugemutet werden.

Folgende Pauschalen bei der Erstausrüstung für Hausrat werden festgesetzt:

- Ein- Personenhaushalt 1170,-- Euro (- 123,-- Euro)*
- Zwei- Personenhaushalt 1414,-- Euro (- 226,-- Euro)*
- Drei- Personenhaushalt 1810,-- Euro (- 320,-- Euro)*
- Vier- Personenhaushalt 2018,-- Euro (- 434,-- Euro)*
- Fünf- Personenhaushalt 2414,-- Euro (- 528,-- Euro)*
- Sechs-Personenhaushalt 2623,-- Euro (- 622,-- Euro)*

Für jede weitere Person erhöht sich entsprechend des notwendigen Bedarfs die Pauschale des Sechs-Personen-Haushaltes. Zur Ermittlung dieses Bedarfs sind die in der Anlage 1 aufgeführten Richtpreise zu Grunde zu legen.

* Die in Klammern aufgeführten Beträge sind in Abzug zu bringen, wenn Personen/Haushalte aus einem Übergangwohnheim für Asylanten in eine Normalwohnung umziehen. Hierbei handelt es sich um bereits vom Ressort 204 gewährte Hilfen für die Beschaffung von Oberbetten, Kopfkissen, Bettwäsche, Küchen- und Essgeschirr.

Erstausrüstungen können grundsätzlich nur einmal gewährt werden. Erfolgt ein erneuter Antrag, obwohl ausweislich der Akte bereits schon einmal eine derartige Bewilligung erfolgte, handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die unter Einbeziehung des Experten / der Expertin zu treffen ist.

3. Erstausrüstung bei Geburt (Hausrat / Kinderwagen)

Bei Geburt ist für die Erstausrüstung für Hausrat (Kinderbett usw.) eine Pauschale in Höhe von 209 Euro (Anlage 2) zu gewähren. Eine Leistungsgewährung erfolgt grundsätzlich frühestens ab Beginn des 7. Schwangerschaftsmonats. Sofern kein Kinderwagen vorhanden ist, ist eine Beihilfe für einen gebrauchten Kinderwagen mit Zubehör in Höhe von 80 Euro zu gewähren. Sofern ein Pflegekind in den Haushalt aufgenommen wird, werden erforderliche Hilfen für Einrichtungsgegenstände durch die wirtschaftliche Jugendhilfe geleistet.

4. Erstausrüstung für allgemeine Bekleidung

Gründe für die Erstausrüstung an Bekleidung können z.B. sein:

- Verlust der Bekleidung durch Wohnungsbrand
- Entlassung aus der JVA (nach langer Haftzeit)
- Obdachlosigkeit / Nichtsesshaftigkeit
- durch Krankheit bedingte Änderung des Gewichtes und dadurch Wechsel von zwei oder weiteren Kleidergrößen

Auf Grund der Preisermittlung wurden bei den Altersstufen deutliche Preisunterschiede festgestellt und es erfolgt daher eine Pauschalierung in 3 Altersstufen.

Es werden folgende Pauschalen bei der Erstausrüstung für Bekleidung festgesetzt:

- Leistungsberechtigte vom 1. bis 6. Lebensjahr 290,-- Euro
- Leistungsberechtigte vom 7. bis 15. Lebensjahr 350,-- Euro
- Leistungsberechtigte ab dem 16. Lebensjahr 425,-- Euro

5. Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft

Nach Einschätzung der heutigen Lebensgewohnheit ist davon auszugehen, dass Frauen bis zur 14. Schwangerschaftswoche ihre normale Bekleidung tragen (Ausnahme bei Mehrlings-

schwangerschaften). Im Regelfall ist ab der 15. Schwangerschaftswoche eine Erstausstattungs-pauschale für Bekleidung in Höhe von 160 Euro zu gewähren.

6. Erstausstattung für Bekleidung bei Neugeborenen

Bei Geburt ist für Bekleidung des Kindes eine Erstausstattung in Höhe von 120 Euro zu gewähren (Anlage 2)

Wird ein Pflegekind in den Haushalt aufgenommen, werden erforderliche Hilfen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe geleistet.

7. Klassenfahrten

Kosten für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen gehören grundsätzlich zum notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II. Hiervon sind neben den Schulen der allgemeinen Schulpflicht auch Berufsschulen, Berufkolleg usw. erfasst.

Einmalige Beihilfen können nur für mehrtägige Klassenfahrten gewährt werden. Die Teilnahme an eintägigen Klassenfahrten bzw. Wanderungen dagegen ist dem laufenden Bedarf des Schülers/der Schülerin zuzurechnen und durch die Regelleistung erfasst. Begrifflich nicht zu den Klassenfahrten zählt der sogenannte Schüleraustausch.

Die anzuerkennenden Kosten – in der Regel die von der Schule geltend gemachten Beträge (ohne Taschengeld) – sind grundsätzlich als angemessen anzusehen. Als Nachweis genügt die übliche allgemein gehaltene Bescheinigung der Schule über Zeit, Dauer und Kosten der Klassenfahrt. Ferner ist ein Nachweis über mögliche Zuschüsse der jeweiligen Schule (z.B. durch Schulverein) bzw. eine entsprechende Negativbescheinigung zu fordern.

Die Leistungen sind grundsätzlich auf das Konto der Schule zu überweisen. Das Taschengeld ist aus dem Regelsatz bereitzustellen, weil auch für die Dauer der Klassenfahrt die Regelleistung ungekürzt weiter gezahlt wird.

8. Beihilfen für Personen außerhalb eines laufenden Leistungsbezuges

Auch wenn keine laufenden Leistungen nach dem SGB II bezogen werden, sind gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II Beihilfen zu gewähren, wenn das Einkommen den einfachen Bedarfssatz übersteigt. Der übersteigende Betrag ist i.d.R. in siebenfacher Höhe (Antragsmonat und 6 Folgemonate) als Eigenanteil zu berücksichtigen.

Bei Klassenfahrten ist ferner zu berücksichtigen, dass Inhaber von Wuppertal-Pässen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II sind, vom Schulamt auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 40 EURO erhalten können. Antragsteller/innen sind darauf hinzuweisen und dieser Betrag ist immer in Abzug zu bringen.